

Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin

Börse Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

1. Abschnitt	Teilnehmer	3
§ 1	Teilnehmer.....	3
2. Abschnitt	Einbeziehung von Wertpapieren.....	3
§ 2	Antrag.....	3
§ 3	Ablehnung der Einbeziehung	3
§ 4	Einbeziehung von Aktien oder Anleihen	3
§ 4a	Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“	4
§ 5	Einbeziehung von strukturierten Produkten	4
§ 6	Einbeziehung von Fonds-Anteilen	5
§ 7	Aufhebung der Einbeziehung	5
3. Abschnitt	Einbeziehung von Aktien in den KMU-Markt	5
§ 8	Antrag.....	5
§ 9	Voraussetzungen für die Einbeziehung von Aktien	5
§ 10	Folgepflichten.....	6
4. Abschnitt	Entgelte	6
§ 11	Entgelte für die Einbeziehung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen	6
§ 12	Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten und Fonds-Anteilen	6
§ 13	Entgelte für die Einbeziehung von IPO's	6
5. Abschnitt	Schlussbestimmungen	6
§ 14	Haftung.....	6

1. Abschnitt Teilnehmer

§ 1 Teilnehmer

Zur Teilnahme am Handel von in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin gemäß § 16 der Börsenordnung zugelassen sind.

2. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren

§ 2 Antrag

- (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag eines zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin zugelassenen Unternehmens oder auf Vorschlag des Trägers. Die Entscheidung über die Einbeziehung oder über die Aufhebung der Einbeziehung ist elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag eines zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin zugelassenen Unternehmens ist schriftlich und unter ausdrücklicher Anerkennung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr zu stellen.
- (3) Von dem Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Geschäftsführung der Börse Berlin festgelegt. Diese Sicherheit ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer gemäß § 26 Börsenordnung der Börse Berlin geleisteten Sicherheit zu leisten.
- (4) Ist der Antragsteller nicht zugleich der Emittent der Wertpapiere, hat der Antragsteller den Emittenten über die Einbeziehung zu unterrichten. Werden die Wertpapiere des Emittenten bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, ist ein etwaiger Widerspruch des Emittenten gegen die Einbeziehung unbeachtlich.

§ 3 Ablehnung der Einbeziehung

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr kann durch die Geschäftsführung insbesondere dann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind, die Einbeziehung Anlegerschutzinteressen widersprechen würde oder eine Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen zu besorgen ist. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Einbeziehungsanträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Werden die zur Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Berlin beantragten Wertpapiere bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, stehen die in Absatz 1 Satz 1 niedergelegten Grundsätze der Aufnahme des Handels in der Regel nicht entgegen.

§ 4 Einbeziehung von Aktien oder Anleihen

- (1) Werden die Aktien oder Anleihen, deren Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Berlin beantragt wurde, bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, muss der Antrag folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständiger Name und Sitz des Emittenten;
 - b) Mitteilung, ob Gegenstand des Handels die Aktien des Unternehmens selbst oder diese stellvertretende Zertifikate sein werden;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN;
 - d) gegebenenfalls Kurzbeschreibung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft;
 - e) gegebenenfalls die Ausstattung
 - f) Benennung des organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF), an dem die Wertpapiere des Emittenten bereits gehandelt werden, und gegebenenfalls des Marktsegments.
- (2) Auf Anforderung des Freiverkehrsträgers sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht vor, muss der Antragsteller über die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) geforderten Angaben hinaus ein vom Emittenten autorisiertes Exposee bzw. einen Wertpapierprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz vorlegen, in dem ein zutreffendes Bild über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten vermittelt wird. Das Exposee soll insbesondere enthalten:
 - a) eine Erklärung des Vorstandes des Emittenten, dass alle Angaben vollständig und richtig sind und keine wesentlichen Angaben unterdrückt worden sind;
 - b) Angaben über die Wertpapiere (insbesondere Stückzahl, Gesamtnennbetrag, Zahl- und Hinterlegungsstelle);
 - c) Angaben über den Emittenten, insbesondere den satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens;

- d) Angaben über das Kapital des Emittenten;
 - e) Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten;
 - f) Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - g) Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - h) Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten;
 - i) Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten.
- (4) Die Geschäftsführung kann für definierte Gruppen von Unternehmen zusätzliche Anforderungen an die Einbeziehung in den Freiverkehr aufstellen.
- (5) Auf Anforderung der Geschäftsführung hat der Antragsteller jährlich einen aktuellen Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten beizubringen.
- (6) Die Geschäftsführung kann in begründeten Ausnahmefällen einen Handel auch zulassen, ohne dass die Voraussetzungen für die Einbeziehung vorliegen, wenn das Handelsinteresse der Anleger oder strategische Überlegungen im Freiverkehr der Börse Berlin dies als opportun erscheinen lassen. In diesen Fällen ist zum Zwecke der Information der Anleger durch die Geschäftsführung in den Publikationen der Börse in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Publizitätsvorschriften des Freiverkehrs keine Anwendung gefunden haben.
- (7) Der Antragsteller übernimmt mit dem Antrag die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten. Grundsätzlich gehören hierzu insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Geschäftsführung über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und sonstige Umstände, die für die Bewertung des Wertpapiers oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapiergeschäfte sowie die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle. Soweit technische Daten über die handelsunterstützenden Systeme durch den Skontroführer eingepflegt werden können, ist eine zusätzliche schriftliche Unterrichtung der Geschäftsführung entbehrlich.

§ 4a Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“

- (1) Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 2 b des Wertpapierhandelsgesetzes, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zum Handel zugelassen sind (Heimatmarkt), können in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“ einbezogen werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Die Geschäftsführung prüft regelmäßig, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen nach Abs. 1 noch vorliegen. Sind sie entfallen, hebt die Geschäftsführung die Einbeziehung im Sinne von Abs. 1 auf.
- (3) Informationen über die Wertpapiere können über die für den jeweiligen Heimatmarkt vorgesehene Stelle bezogen werden. Die Geschäftsführung gibt für jedes Wertpapier auf der Internetseite der Börse bekannt, welches der jeweilige Heimatmarkt und die vorgesehene Stelle im Sinne von S. 1 ist.

§ 5 Einbeziehung von strukturierten Produkten

- (1) Strukturierte Produkte gemäß diesen Freiverkehrsrichtlinien sind Optionsscheine, Zertifikate und Derivate.
- (2) Es können nur solche strukturierten Produkte einbezogen werden, die weder zum regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen sind. Der Antrag soll folgende Angaben zu enthalten:
- a) Vollständiger Name des Emittenten sowie das Emissionsland;
 - b) Bezeichnung des Wertpapiers;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN;
 - d) Underlying;
 - e) Ausstattungsmerkmale;
 - f) kleinste handelbare Einheit;
 - g) Benennung eines Quote-Verpflichteten im Sinne von § 8 der Handelsordnung für den Freiverkehr.
- (3) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.
- (4) Auf Anforderung der Geschäftsführung ist eine Einverständniserklärung des Quote-Verpflichteten einzureichen.
- (5) Werden die strukturierten Produkte nicht an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, ist der Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot einzureichen.

§ 6 Einbeziehung von Fonds-Anteilen

- (1) Es können nur solche Fonds einbezogen werden, die öffentlich angeboten wurden oder werden und deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder, im Fall von ausländischen Investmentanteilen, deren Vertrieb in Deutschland nicht untersagt wurde. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Vollständiger Name der Kapitalanlagegesellschaft sowie das Emissionsland;
 - b) Bezeichnung des Fonds;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN, gegebenenfalls EDV-Kürzel;
 - d) Ausstattungsmerkmale;
 - e) kleinste handelbare Einheit;
 - f) gegebenenfalls Benennung des organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF), an dem die Fondsanteile bereits gehandelt werden, und gegebenenfalls des Marktsegments.
- (2) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.

§ 7 Aufhebung der Einbeziehung

Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung aufheben, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Handel der Wertpapiere an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) eingestellt wurde oder die Wertpapiere in ein Marktsegment mit geringeren Anforderungen herabgestuft wurden.

3. Abschnitt Einbeziehung von Aktien in den KMU-Markt**§ 8 Antrag**

- (1) Erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung von Aktien ein erstes öffentliches Angebot im Inland im Sinne von § 1 des Wertpapierprospektgesetzes, ist der Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr vom Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut zu stellen, das an der Börse Berlin zur Teilnahme am Handel zugelassen ist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen einzureichende Wertpapierprospekt;
 - b) ein beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand;
 - c) die Satzung oder Gesellschaftsvertrag in neuester Fassung;
 - d) Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten Geschäftsjahre einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer, höchstens der letzten drei Geschäftsjahre;
 - e) der Nachweis über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe;
 - f) im Falle ausgedruckter Einzelurkunden ein Musterstück jeden Nennwerts.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Es gelten die §§ 2, 3 und 7 dieser Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin.

§ 9 Voraussetzungen für die Einbeziehung von Aktien

- (1) Der Mindestnennbetrag der Emission von Aktien soll nominal EUR 250.000,00 betragen. Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden Kapitals soll EUR 1,5 Mio. nicht unterschreiten. Mit der Einbeziehung soll eine Barkapitalerhöhung verbunden sein.
- (2) Ist mit der erstmaligen Einbeziehung keine Barkapitalerhöhung verbunden, müssen die einzubeziehenden Aktien ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens zwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Papieren der Stückzahl, der einzubeziehenden Wertpapiere vom Publikum erworben worden sind. Abweichend von Satz 2 können Aktien auch einbezogen werden, wenn eine ausreichende Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll und der Freiverkehrsträger davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einführung erreicht sein wird.
- (3) Soweit nicht auf ausgedruckte Einzelstücke verzichtet wird, muss ein den Druckrichtlinien der deutschen Börsen entsprechender Fälschungsschutz der Wertpapiere gewährleistet sein.
- (4) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Börsengeschäfte sollte die Girosammelverwahrfähigkeit der Wertpapiere hergestellt werden.

§ 10 Folgepflichten

- (1) Der Emittent muss unverzüglich Insiderinformationen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf ihn oder auf die von ihm emittierten und in den Freiverkehr einbezogenen Aktien beziehen, auf seiner Internetseite veröffentlichen. Mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung hat der Emittent der Geschäftsführung der Börse Berlin die zu veröffentlichende Information mitzuteilen.
- (2) Der Emittent hat innerhalb des Geschäftsjahres regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht für das Publikum bereit zu halten, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsganges des Emittenten vermittelt. Der Zwischenbericht ist unverzüglich der Geschäftsführung zu übermitteln. Der Zwischenbericht ist Anlegern innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes in elektronischer Form auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Emittent verpflichtet sich, den Publizitätspflichten der §§ 30 b und 30 e des Wertpapierhandelsgesetz zu genügen.
- (4) Der Emittent hat den Freiverkehrsträger über Änderungen gemäß § 30 c des Wertpapierhandelsgesetzes zu informieren.
- (5) Der Emittent einbezogener Wertpapiere ist verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Wertpapiere derselben Gattung die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Berlin zu beantragen.

4. Abschnitt Entgelte**§ 11 Entgelte für die Einbeziehung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen**

- (1) Für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten zur Preisfeststellung durch Skontrofführer wird ein Entgelt von EUR 100,00 erhoben.
- (2) Für die Einbeziehung von Anleihen und strukturierten Produkten zur Preisfeststellung durch Skontrofführer wird ein Entgelt von EUR 25,00 erhoben.
- (3) Für fehlerhafte Angaben im Einbeziehungsantrag erhöht sich das Entgelt um EUR 15,00.
- (4) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Freiverkehrsträger zu zahlen.

§ 12 Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten und Fonds-Anteilen

- (1) Das Entgelt für die vom Emittenten beantragte Einbeziehung von strukturierten Produkten zur Preisfeststellung durch Skontrofführer beträgt EUR 62,50 pro Emission. Hat ein Emittent im Kalenderjahr EUR 50.000,00 Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten entrichtet, entfällt die weitere Erhebung eines Entgelts.
- (2) Für die Einbeziehung von Fonds-Anteilen zur Preisfeststellung durch Skontrofführer wird ein Entgelt von EUR 50,00 erhoben.
- (3) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Freiverkehrsträger zu zahlen.

§ 13 Entgelte für die Einbeziehung von IPO's

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung gemäß § 4 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen zur Preisfeststellung durch Skontrofführer beträgt EUR 1.000,00. Das Entgelt für die Einbeziehung gemäß den Vorschriften des dritten Abschnitts dieser Bedingungen zur Preisfeststellung durch Skontrofführer beträgt EUR 2.000,00.
- (2) Für die Prüfung eines Antrags wird unabhängig von der Einbeziehungsgebühr nach Abs. 1 eine Prüfungsgebühr in Höhe von EUR 500,00 erhoben.
- (3) Für gemäß § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen einbezogene Wertpapiere wird für die Notierung ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 850,00 erhoben. Das Entgelt wird für jedes Kalenderjahr erhoben, in dem das Wertpapier mindestens einen Tag in den Freiverkehr einbezogen war.
- (4) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Freiverkehrsträger zu zahlen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen**§ 14 Haftung**

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die ihr mit diesen Geschäftsbedingungen zugewiesenen Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.
- (2) Der Freiverkehrsträger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.